



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 1988	Nr. 46
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 6. September 1988	1061
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten. Vom 19. Oktober 1988	1062
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 30. September 1988 . . .	1063
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 14. Oktober 1988	1077
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Nicolas Vamvounakis. Vom 18. Oktober 1988 . . .	1078
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Oktober 1988	1078
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Frankfurt/Main, Herrn Heinz Ludwig Bickerle. Vom 18. Oktober 1988 .	1078
Bekanntmachung über die Änderung einer Eintragung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland. Vom 18. Oktober 1988	1078

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

253 Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Vom 6. September 1988

S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artikel 1

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 6

Forstpraktikanten, denen bis zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe Abschläge in Höhe von 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt werden, haben bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Höhe des gezahlten Abschlages.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1988

Der Minister für Wirtschaft

Hoffmann

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

240

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der Gemeinde Eppelborn:

L 4 01 01

III- und Theeltal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke

Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L4 01 02 **Eppelborn — Kesselwald — Kepp**

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und 247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

Steinbruch einschließend bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinklig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinklig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Baltersbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen — Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße — Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der **Gemeinde Spiesen-Elversberg:**

L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweierweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767;

1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;

5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlichliche Drainage;
11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

nach Abs. 1 und 2.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *Siehe Berichtigung vom 24.01.1989 (Abl 7/89)*

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

Der Landrat in Neunkirchen

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

263

**Stellenausschreibung
des Ministers für Wirtschaft**

Vom 14. Oktober 1988

Beim Geologischen Landesamt des Saarlandes ist die Stelle einer Dezernatsleiterin/eines Dezernatsleiters für den Fachbereich „Ingenieurgeologie, Planung, Lagerstätten“ zu besetzen. Die Stelle ist dem Eingangsamte des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13) zugeordnet. Für die Dauer von vier Jahren werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

— die Befähigung für den höheren geologischen Staatsdienst besitzen

oder

— Diplom-Geologe sein.

Spezialkenntnisse im Unterrotliegenden sind erwünscht.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von vier Jahren die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III gezahlt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes beim Minister für Wirtschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 1989	Nr. 7
------	--	-------

Inhalt

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 12. Januar 1989 214

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 274, Teilstrecke Klarenthal/Krughütte bis Sprinkshaus, im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken, von km 0 + 000 bis km 0 + 345, einschließlich der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 275 (Krughütterstraße) und der Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges, innerhalb der Gemarkung Gersweiler. Vom 18. Januar 1989 217

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau (Kuppenabsenkung) der Landstraße I. Ordnung 139 zwischen Schwalbach-Sprengen und Püttlingen-Köllerbach im Kreuzungsbereich des Forstweges F 423, von km 0 + 000 bis km 0 + 260, innerhalb der Gemarkungen Sprengen und Kölln. Vom 24. Januar 1989 218

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP — vom 28. Oktober 1988, Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Dezember 1988, Seiten 1178 ff. Vom 23. Januar 1988 218

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald. Vom 18. Januar 1989 219

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.). Vom 24. Januar 1989 223

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 26. Januar 1989 223

III. Amtliche Bekanntmachungen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. März 1991	Nr. 14
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen. Vom 8. Februar 1991	298
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Umbau der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 260 in die Landstraße II. Ordnung 259 (Netzknoten 6707 017), einschließlich Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges auf 1,345 km Länge, von km 0 + 055 bis km 1 + 400, im Bereich der Forsthäuser Neuhaus und Wolfsgarten zwischen Riegelsberg und Saarbrücken-Rußhütte, innerhalb der Gemarkung Malstatt-Burbach. Vom 19. Februar 1991	302
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über Jahressonderzahlungen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie sowie die Stepp- und Daunendeckenindustrie. Vom 27. Februar 1991	302
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 1. März 1991	303
Stellenausschreibungen des Bundesrechnungshofes in Frankfurt	303
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	304 bis 316
Bekanntmachung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes	310
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schlacht- und Viehhof Neunkirchen“	310
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schlacht- und Viehhof Neunkirchen	311
Bekanntmachung der Saarbrücker gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH	311
Bekanntmachung der Untertage Maschinenfabrik Dudweiler	312

L 4 06 14

Bliesau bei Wiebelskirchen

Ausgangspunkt ist das linksseitige Bliesufer mit der Stadtgebietsgrenze zwischen der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt Neunkirchen auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 14, Parzelle 1. Entlang der gemeinsamen Stadtgebietsgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 125 Ottweiler—Neunkirchen und dann weiter entlang der Straße zunächst in südöstlicher, dann südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die nordöstliche Begrenzung der Parzelle 24/1. Der Grenze dieser Parzelle und der Parzelle 24/2 in nordwestlicher Richtung, dann der nordöstlichen Grenze der Parzelle 349/26 bis zur Blies folgen. Der nordöstlichen Grenze der Parzelle 349/26 weiter der Blies entlang folgen, dann weiter der nordwestlichen Grenze dieser Parzelle in südwestlicher Richtung und dann entlang der nordwestlichen und südwestwestlichen Begrenzung der Parzelle 350/26 und der nordwestlichen und südwestwestlichen Begrenzung der Parzelle 25/1. Danach stößt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wieder auf die L.I.O. 125 Ottweiler—Neunkirchen und folgt der Straße bis zur Parzelle 78/1, Flur 21. Wir folgen der nordwestlichen Grenze dieser Parzelle in südwestlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 40/1 und folgen nun deren nordöstlichen Grenze und der der Parzelle 73/1 in südöstlicher Richtung. Der östlichen Grenze der Parzelle 73/1 weiter folgen in südlicher Richtung aufstoßend auf die nördliche Grenze der Parzelle 44/1. Dieser Parzellengrenze sowie der nördlichen Grenze der Parzelle 64/1, der östlichen Grenze der Parzelle 347/65 sowie den nördlichen Grenzen der Parzellen 403/59, 402/59, 58 und 57 in östlicher Richtung folgen und dann entlang der südostöstlichen Grenze der Parzelle 57 in südsüdwestlicher Richtung aufstoßend auf die nördliche Grenze der Parzelle 53/1. Dieser nördlichen Parzellengrenze nach Osten folgen und der südöstlichen Grenze in südsüdwestlicher Richtung folgend bis auf Höhe der Nutzungsartgrenze der Parzelle 188/1. Nun folgen wir den Nutzungsartgrenzen der Parzellen 188/1, 189/2 und 189/1 in südöstlicher Richtung und durchqueren anschließend die Parzellen 190/1 und 190/2 so, daß wir auf die nordöstliche Grenze der Parzelle 341/191 auftreffen. Dieser Parzellengrenze in nordöstlicher Richtung folgen, dann der nordöstlichen Grenze der Parzelle in südöstlicher Richtung und unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die nordwestliche Grenze der Parzelle 191/4. Den Grenzen dieser Parzelle zunächst in nordöstlicher, dann südöstlicher Richtung folgend bis auftreffend auf die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 1 der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Dieser Flurgrenze, entlang dem linksseitigen Bliesufer folgen unter der Brücke der L.I.O. 125 hindurch und weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 22 bis zur südöstlichen Spitze der Parzelle 114/1. Entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle in nordöstlicher Richtung und dann weiter an den nordnordöstlichen Grenzen der Parzellen 115/1, 115/2, 116/1, 117/2, 119/2 und 119/1 und entlang der östlichen Grenze der zuletztgenannten Parzelle in südlicher Richtung bis aufstoßend auf die Parzelle 119/4. Entlang der südlichen Grenze der Parzelle 104/3 und der östlichen Grenze der gleichen Parzelle bis aufstoßend auf die Parzelle 552/102. Der südlichen Grenze der Parzelle 552/102 in südostöstlicher Richtung und der östlichen Grenze der Parzelle ein nördlicher Richtung folgend. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft weiter entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 630/102, 99/2, 102/5 und 102/6. Die Grenze verläuft dann entlang der östlichen Grenze der Parzelle 102/6 bis aufstoßend auf die Oster. Entlang der Osterb-

schung in östlicher Richtung bis aufstoßend auf die westliche Grenze der Parzelle 94/2. Entlang der südwestwestlichen Grenzen der Parzellen 94/2, 425/94, 424/94 und 423/94, dann der nördlichen Grenze der zuletztgenannten Parzelle in östlicher Richtung folgen und die Parzelle 92/5 so durchquerend, daß man auf die östlichste Ecke der Parzelle trifft. Von da zunächst in westlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsartgrenze der Parzelle 92/5 und 90/3. Nun den Nutzungsartgrenzen der Parzellen 90/3 und 89/1 in östlicher, südöstlicher und nordöstlicher Richtung folgend und dann entlang deren nordwestlichen Grenzen der Parzellen 218/84, 217/84 und 83. Entlang der östlichen Grenze der Parzelle 83 in südlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Oster, Parzelle 90/6 Flur 22. Die Oster überquerend und dem linksseitigen Osterufer in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze der Parzelle 174/1. Nun entlang dieser Parzellengrenze in südöstlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 135. Unter vollständiger Einbeziehung der Parzellen 135, 134/6 und 134/5 entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle 134/5 in nordwestlicher Richtung und dann weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 134/10 sowie der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 134/10, 134/2, 134/1 und 134/23 aufstoßend auf die Oster. Dem linksseitigen Osterufer folgend bis zur gemeinsamen Flurgrenze Flur 22 und Flur 27. Dieser Flurgrenze folgen bis zur Nutzungsartgrenze der Parzelle 315/12. Dieser Nutzungsartgrenze in südwestwestlicher Richtung in Flur 27 folgend bis auf Parzelle 313/2. Unter Beibehaltung der Richtung die Parzelle 313/2 überquerend aufstoßend auf die nördliche Begrenzung der Parzelle 2766/310. Weiter entlang der nördlichen bzw. nordöstlichen Grenzen der Parzellen 2766/310 und 2590/309 sowie der nördlichen Begrenzung des Tennisplatzes in westlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Nutzungsartgrenze der Parzelle 283/25. Dieser Nutzungsartgrenze nach Norden folgen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 27 und Flur 22. Dieser gemeinsamen Flurgrenze in westlicher Richtung folgend und dann weiter der gemeinsamen Flurgrenze zwischen Flur 27 und Flur 1 linksseitig der Blies in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Spitze der Parzelle 49/4. Der nordwestlichen und westlichen Grenze der Parzelle 49/4 folgend, dann der nordwestlichen Grenze der Parzelle 36/1 in nordöstlicher Richtung sowie der nordöstlichen Grenze der Parzelle 36/1 in südöstlicher Richtung folgend, danach der südöstlichen Begrenzungen der Parzellen 36/1, 660/36, 659/36, 658/36, 32/2, 32/1 und 31/3 in südwestlicher Richtung folgend aufstoßend auf die nordöstliche Begrenzung der Parzelle 31/2. Dieser Parzellengrenze in nordwestlicher Richtung folgend, dann entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzellen 28, 1135/27, 1134/27, 1133/13 und 1131/13 in südwestlicher Richtung und dann der südwestlichen Grenze der Parzelle 1130/13 in südsüdöstlicher Richtung folgend. Danach verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter entlang der südöstlichen, östlichen bzw. wieder südöstlichen Grenzen der Parzellen 12, 1129/11, 1128/11, 10 und in Flur 28 entlang der Parzellen 1, 2, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 285/63, 284/63, 62/1, 213/55, 437/55, 436/55, 491/54 und 490/54 in südwestlicher Richtung. Der Nutzungsartgrenze der Parzelle 110/3 folgen wir in südöstlicher Richtung bis aufstoßend auf die Deutsche Bundesbahnlinie. Dem Bahnkörper folgen wir in südwestlicher Richtung bis zur südöstlichen Spitze der Parzelle 128/1, Flur 29. Entlang der nordwestlichen Begrenzung der zuletztgenannten Parzelle in südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die Deutsche Bundesbahnstrecke Neunkirchen—St. Wendel. Dem Bahnkörper in

nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 33/4, Flur 2 Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Zunächst der südöstlichen, nordöstlichen, nordwestlichen und dann der östlichen Begrenzung der Parzelle folgend bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit den Parzellen 494/188 und 102/1. Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Parzelle 494/188 und dann weiter entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 113/1. Von da aus, die Parzellen 455/96, 817/21, 818/22, 23 und 55/2 geradlinig durchquerend, aufstoßend auf die südliche Spitze der Parzelle 35/20, Flur 1, Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Danach verläuft die Grenze entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 35/20 und weiterhin entlang der Parzelle 35/6 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 35/17 in nordwestlicher Richtung und folgt dann den südöstlichen Begrenzungen der Parzellen 35/17, 87/3, 88/9, 96/12, 96/6, 96/5, 96/1, 97/2, 1944/98 (Parzellenspitze), 2172/99, 141/3, 141/1, 1616/141 und 705/141 und folgt dann der nordöstlichen und südöstlichen Grenze der Parzelle 159, der nordöstlichen Grenze der Parzelle 163 sowie ein kleines Stück der nordwestlichen Grenze der Parzelle 1716/167 sowie deren nordöstlichen Grenze und derjenigen der Parzellen 169, 175 und 182/1 bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 187/1. Deren südöstlichen und nordöstlichen Begrenzung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzelle 219. Den nordnordwestlichen Begrenzungen der Parzellen 219, 992/248, 993/248, 994/248, 995/248 und 249 in nordöstlicher Richtung folgend, die Parzellen 275 und 274 so durchquerend, daß die Grenze auf die nordnordwestliche Begrenzung der Parzelle 727 trifft und weitergeführt wird über die nordnordwestliche Begrenzung der Parzelle 271 aufstoßend auf die südwestwestliche Begrenzung der Parzelle 256. Der südwestwestlichen Grenze der Parzelle 256 in nordwestlicher Richtung folgend, dann entlang der nordnordwestlichen Grenzen der Parzellen 256, 257 und 1079/260 und dann in nordnordwestlicher Richtung entlang der südwestwestlichen Grenzen der Parzellen 1044/262, 324 und 323, sowie der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzelle 323 und weiter entlang der Nutzungsartgrenze der Parzelle 325 aufstoßend auf die Nutzungsartgrenze der Parzelle 330/3. Wir folgen nun der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzellen 331/2, 334/1 und 334/2, durchqueren die Parzellen 335/5, 335/1 und teilweise 336/2 so, daß wir auf die südsüdöstliche Begrenzung der Parzelle 337/3 auftreffen, deren südsüdöstlichen und nordöstlichen Begrenzung folgend und danach der nordnordwestlichen Begrenzungen der Parzellen 339/1 und 2100/344 in nordöstlicher Richtung folgen. Entlang der nordostöstlichen Grenzen der Parzellen 2100/344, 2101/344, 2102/344 und 344/1 aufstoßend auf die Blies. Wir folgen dem Gewässerlauf unter der Brücke durch. Danach wird das LSG durch die nordwestliche Grenze der Parzelle 653/11 begrenzt. Die Grenze läuft weiter entlang den südwestlichen Grenzen der Parzellen 649/6 und 649/4 und folgt dann der nordwestlichen Begrenzung der Parzellen 649/4 und 649/3 sowie den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 648/5 und 648/3 und stößt über die nordwestliche Grenze der Parzelle 648/1 auf das rechtsseitige Bliesufer auf. Wir folgen dem Gewässerlauf unter der Brücke der Wibilostraße hindurch. Das LSG beinhaltet dann die Parzellen 600/8, 599/1 sowie die Parzellen 606/3 und 607/7 bis zu ihrer Nutzungsartgrenze, weiterhin die Parzellen 597/1, 596/1 und 594/2 und unter Beibehaltung der Richtung, die Parzelle 610/1 durchstoßend, aufstoßend auf die südwestliche Begrenzung der Parzelle 593/1. Der südwestlichen Grenzen der Parzellen 593/1 und 592/1 in nordwestlicher

Richtung folgen und unter Beibehaltung der Richtung die Parzelle 588/1 durchquerend unter Einbeziehung der Parzellen 1765/589, 589/1, 575/1, 574/1 und 573/1 und dann die Parzelle 572/2 so durchquerend, daß man auf die nordöstliche Parzellengrenze der Parzelle 571/1 trifft. Der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 571/1 und 568/1 folgen und dann der nordwestwestlichen Grenze der Parzelle 568/1 bis zum Mühlenweg folgen. Wir folgen dem Mühlenweg bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 1825/565 und dieser südöstlichen Parzellengrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Blies. Entlang der Blies bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 557. Unter Einbeziehung der Parzellen 557, 556, 555, 107/1, 108/1, 539/109, 540/110, 111/1, 401/114, 402/114, 115, 93, 92, 91, 525/90, 524/90, 500/89, 858/89, 831/89, 612/85, 75, 470/76, 73/4, 73/5 unter dem Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn hindurch und weiter unter Einbeziehung der Parzellen 132/7, 132/8, 464/178, 178/1, 177 und 424/180. Die Verlängerung der südwestlichen Grenze der Parzelle 424/180 in nordwestlicher Richtung über die Parzelle 182 hinaus unter Einbeziehung der Parzellen 541/183, 542/183, 430/184, 431/184, 175, 226, 227, 457/228, 229, 230 und 234. Die Grenze verläuft dann entlang der nordwestlichen Begrenzung der Parzelle 235 und unter Beibehaltung der Richtung, den Weg Parzelle 754/235 überquerend, entlang der nordwestlichen Grenzen der Parzellen 237, 238, 641/239, 642/239, 543/240 und 544/240 bis zum Weg 155/23, Flur 9, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Wir folgen dem Weg in nordwestlicher Richtung entlang dem Steinbruch bis auftreffend auf die südöstliche Begrenzung der Parzellen 39/1, Flur 8. Der südöstlichen, südlichen und westlichen Parzellengrenze folgend und dann entlang der westlichen Grenze der Parzelle 54/1 unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die nördliche Begrenzung der Parzelle 12, Flur 10. Der nördlichen Begrenzung der Parzelle in östlicher Richtung folgend, weiterhin der nördlichen Grenze der Parzelle 11 in gleicher Richtung bis zum Weg. Von dort entlang der nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 11 und der südostöstlichen Grenze der Parzelle 5 bis zum gemeinsamen Schnittpunkt der Flure 9, 10 und 13. Von diesem Schnittpunkt aus folgen wir in nordöstlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der deutschen Bundesbahn Neunkirchen—Ottweiler. Die Bahnlinie passierend, entlang der westlichen Grenzen der sich gabelnden Wegparzelle 3/2 und der Parzelle 417/3 in nördlicher Richtung und weiterhin unter Beibehaltung der Richtung entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 2/1 und 1/1 bis zur gemeinsamen Stadtgebietsgrenze zwischen der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt Neunkirchen. Dieser Stadtgebietsgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Ausgenommen aus der Grenzbeschreibung für das Landschaftsschutzgebiet sind die Parzellen 206, 220/1, 198, 199/1, 199/2, 585/202 und 555/215.

Artikel 2

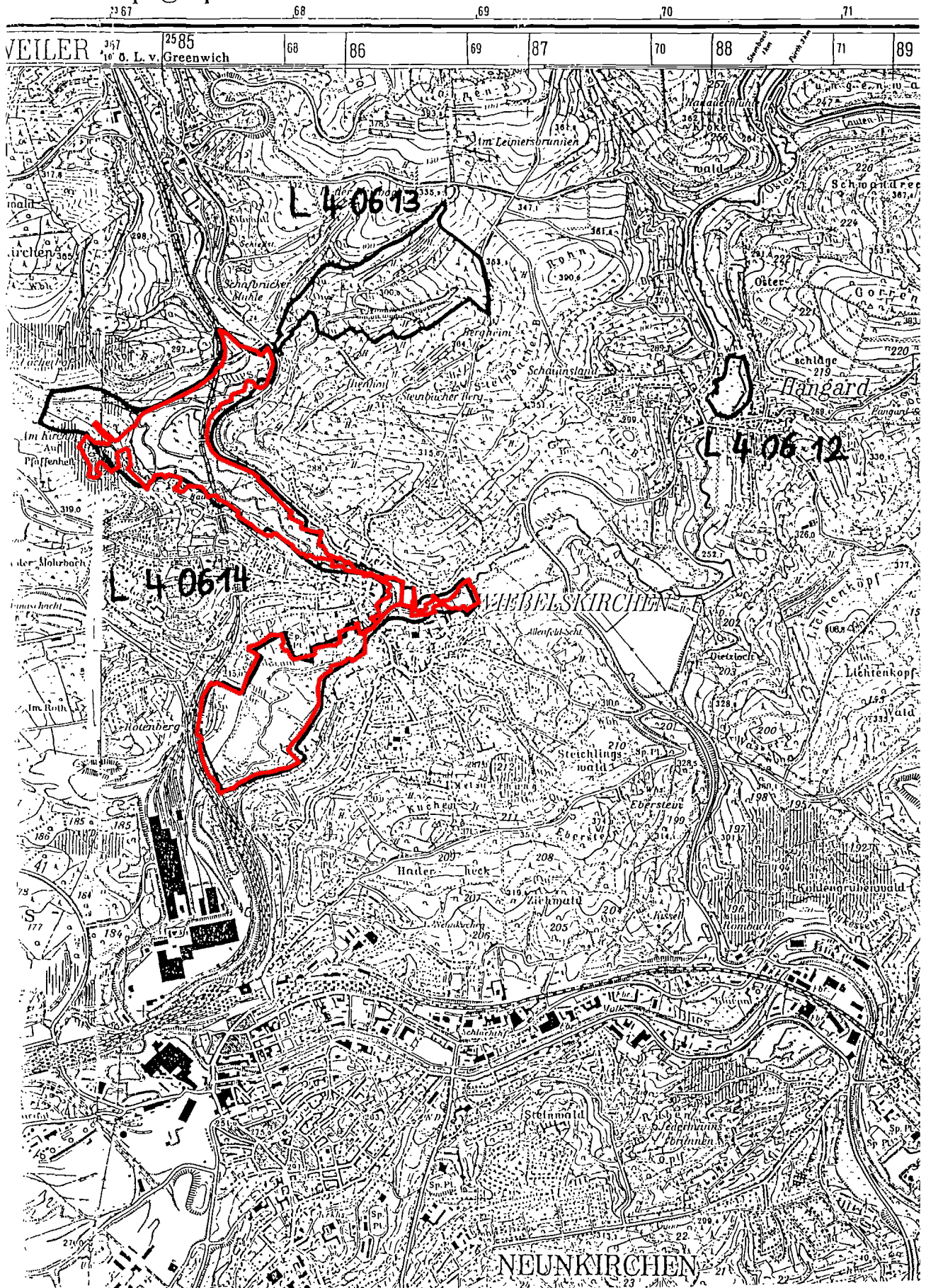
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. Februar 1991

Der Landrat
— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

Topographische Karte 1:25 000



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

**Landkreis Neunkirchen
— Untere Naturschutzbehörde —
Dr. R. Hinsberger
Landrat**

Amtsblatt des Saarlandes vom 28. Februar 2013 Teil I

Amtsblatt Nr. 5 / 2013

67

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

72

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

72

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017	192
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017.	194
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017	224
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017.	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

49

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaf-

tung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
1163 Groppe (*Cottus gobio*)
1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)
1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)
A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),**1134 Bitterling (Rhodeus amarus),****1163 Groppe (Cottus gobio)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

